

JAKOB BAUMGARTNER

Zur Frage der Generalabsolution

Der Verfasser, Professor für Praktische Theologie (Liturgiewissenschaft) in Fribourg, legt — mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz — dar, welchen Weg die vom Zweiten Vatikanum geforderte Erneuerung des Bußsakramentes hinsichtlich der Generalabsolution genommen hat. Entsprechend einer Wortmeldung von Kardinal C. Martini bei der Bischofssynode 1983 soll eine „postsynodale pastorale Besinnung über die Bedingungen und Formen der Generalabsolution“ stattfinden. Diesem Anliegen möchte auch der folgende Beitrag dienen. Ein weiterer Artikel wird die gegenwärtige Situation in der Schweiz behandeln. (Redaktion)

1. Die Erteilung der Generalabsolution gemäß den Weisungen der Schweizer Bischofskonferenz von 1974

„Ritus und Formeln des Bußsakramentes sollen so revidiert werden“, erklärte das Zweite Vatikanum, „daß sie Natur und Wirkung des Sakramentes deutlicher ausdrücken“.¹ Als diese Direktive (Ende 1963) herauskam, fehlte es noch an genaueren Vorstellungen über die Neugestaltung der Bußliturgie.² Deshalb verwundert es nicht, daß die konkrete Reform der Bußriten relativ langsam und beschwerlich verlief. „Es waren sieben Jahre notwendig, um die paar Zeilen, die

die Liturgiekonstitution diesem Thema widmet, in die Wirklichkeit umzusetzen.“³ In einer ersten Etappe (1966–1969) sammelte die eigens für das Bußwesen eingesetzte Studiengruppe das ganze Material, das einzelne Wissenschaftler zum Thema veröffentlicht hatten. Schon seit Beginn ihrer Tätigkeit sah sich die Gruppe mit der Frage nach der Möglichkeit allgemeiner Bußfeiern samt Generalabsolution konfrontiert; das heikle Problem verlangte eingehendes Studium, so daß aufwendige Nachforschungen notwendig wurden. Nachdem das Schema, das einen Ritus der Generalabsolution ohne vorausgehende Einzelbeichte enthielt, mühevoll zustande gekommen war, kündigte die Glaubenskongregation (Mitte 1970) Grundsätze an, nach denen die Bußfeier mit allgemeiner Lossprechung zu geschehen habe.

So kamen einige Zeit später die „Normae pastorales circa absolutionem sacramentalem generali modo impertiendam“ (16. Juni 1972) heraus.⁴ Sie legten die theoretischen Prinzipien sowie die praktischen Regeln für den Vollzug dieser sakramentalen Feierform fest und schränkten deren Gebrauch auf wirkliche Ausnahmefälle ein. „Die persönliche und vollständige Beichte wie auch die Lossprechung“, so hieß es in den Richtlinien, „bleiben der ein-

¹ SC 72.

² „Die Buße ist das einzige Sakrament, für das im ersten Entwurf der Praeparatoria (August 1961) noch kein Reformvorschlag vorgesehen war. Die betreffende Subkommission war der Meinung gewesen, daß Reformwünsche auf diesem Gebiet kaum Verständnis finden würden.“ So J. A. Jungmann, in: LThK, Das Zweite Vatikanische Konzil, Teil I (Freiburg i. Br. 1966) 69. Am Konzil wünschten die Bischöfe Kolumbiens im Hinblick auf den Andrang von Pönitenten an Festtagen die Möglichkeit der Generalabsolution für priesterarme Diözesen.

³ Ende 1966 bis Ende 1973. A. Bugnini, Die Liturgiereform 1948–1975. Zeugnis und Testament, Freiburg i. Br. 1988, 697–716 (hier 697).

⁴ H. Rennings — M. Klöckner (Hg.). Dokumente zur Erneuerung der Liturgie. Dokumente des Apostolischen Stuhls 1963–1973, Kvelaer 1983: „Sacramentum Paenitentiae“, Nr. 2818–2831.

zige gewöhnliche Weg, auf dem sich die Gläubigen mit Gott und der Kirche aussöhnen, wenn nicht physische oder moralische Unmöglichkeit von einer solchen Beichte entschuldigen.⁵

Weil das, was die erste Studiengruppe im Hinblick auf einen künftigen *Ordo Paenitentiae* erarbeitet hatte, sich im Lichte der „Pastoralen Normen“ als unzulänglich erwies, bedurfte es einer gründlichen Veränderung des Schemas von 1970. Mit der Bildung einer gänzlich neuen Studiengruppe begann die zweite Etappe der Revision der Bußriten (1972–1973), eine Revision, die den Forderungen der Glaubenskongregation zu entsprechen hatte.⁶ „Im allgemeinen spürte man (in dieser letzten Phase) das lebhafteste Bemühen, die Einzelbeichte und ihren Vorrang vor der gemeinschaftlichen Beichte durchzusetzen.“⁷ Erst nach Intervention Pauls VI. konnten die zwischen Glaubens- und Gottesdienstkongregation weiterbestehenden Unstimmigkeiten behoben werden: Die Veröffentlichung des *Ordo Paenitentiae* erfolgte mit Dekret vom 2. Dezember 1973.⁸

Im Anschluß daran gaben die Schweizer Bischöfe am 7. November 1974 ihre Weisungen über die Buße heraus.⁹ Der wun-

deste Punkt der postvatikanischen Bußordnung beziehungsweise die Crux bei der Anwendung der sakramentalen Bußform C (Versöhnungsfeier mit allgemeinem Bekenntnis und Generalabsolution) liegt in der Deutung des Begriffs der „schwerwiegenden Notwendigkeit“ (*gravis necessitas*). Es lag in der Absicht der Schweizer Direktiven von 1974, die für die Generalabsolution geltenden Bestimmungen nicht restriktiv auszulegen. Denn es gibt auch moralisch-subjektive Gründe, die es manchem Christen erschweren oder verunmöglichen, sich der Einzelbeichte zu unterziehen, obwohl genügend Beichtväter vorhanden wären.

Es sei kurz daran erinnert, wie damals die bei uns geltende Regelung bezüglich der Generalabsolution aussah.¹⁰ Gemäß dem *Ordo Paenitentiae* hielten die Schweizer Bußweisungen am Grundprinzip fest: Zur Spendung der sakramentalen Generalabsolution bedarf es einer schwerwiegenden Notwendigkeit.¹¹ Darauf folgte die Umschreibung der *gravis necessitas* gemäß dem neuen Rituale unter Nennung der zwei Bedingungen: entsprechende Zahl der Pönitenten und nicht genügend Beichtväter, so daß die Gläubigen lange der Gnade des Bußsakramentes und der

⁵ Normae pastorales Nr. I: *Rennings-Klöckener*, a.a.O. Nr. 2819. — Zum Verhältnis von Buße und Eucharistie siehe das neueste aufschlußreiche Werk von C. Blanchette, *Pénitence et eucharistie. Dossier d'une question controversée. Recherches, Nouvelles série* — 21, Ed. Bellarmin/Ed. du Cerf, Montréal-Paris 1989. Das Buch trägt auch manches zur Erhellung der Pflicht bei, nach empfangener Generalabsolution die schweren Sünden noch einzeln beichten zu müssen.

⁶ Siehe A. Bugnini, a.a.O. (Anm. 3) 703–710.

⁷ Ebd. 706. Die Gottesdienstkongregation forderte (am 21. Mai 1973) eine Abschwächung des Satzes über die Notwendigkeit, jede einzelne schwere Sünde anzuklagen, „weil Gott es so will“. Diese Formulierung schien jede Diskussion und Untersuchung über den Sinn der tridentinischen Entscheidung zu unterbinden. Der von der Gottesdienstkongregation vorgeschlagene Text war allgemeiner: er bekräftigte die Notwendigkeit einer vollständigen Anklage, ohne sie auf den Willen Gottes zurückzuführen (ebd. 707).

⁸ Cf. die Praenotanda in: *Rennings-Klöckener*, a.a.O. Nr. 3170–3216; ferner: Die Feier der Buße nach dem neuen Rituale Romanum. Studienausgabe, hg. von den Liturgischen Instituten Salzburg-Trier-Zürich, Einsiedeln u. a. 1974. — Vgl. P.-M. Gy, *Le sacrement de pénitence d'après le rituel romain de la Pénitence de 1974*, in: LMD 139 (1979) 125–137.

⁹ Weisungen der Schweizerischen Bischofskonferenz über die Buße, in: SKZ 142 (1974) 733–735; Laßt euch versöhnen . . . Eine pastorale Handreichung zur neuen Bußordnung, hg. von der Liturgischen Kommission der Schweiz, Zürich 1975, 9–16.

¹⁰ J. Baumgartner, Bußdisziplin im Wandel. Zu den Bußweisungen der Schweizerischen Bischofskonferenz, in: SKZ 142 (1974) 735–740.

¹¹ Bußweisungen (Anm. 9) 2.8.1.1.

vollen Mitfeier der Eucharistie entbehren müßten.¹² In einem weiteren Schritt hieß es in bezug auf unser Land: Die besonderen Umstände, unter denen es erlaubt oder sogar geboten ist, mehreren Gläubigen nach kollektivem Bekenntnis das Sakrament der Versöhnung gemeinsam zu spenden, können in der Schweiz eintreten („z. B. in der Vorbereitungszeit auf Weihnachten und Ostern“). Es obliege den Pfarrern beziehungsweise den *Rectores ecclesiae*, sich ein besonnenes Urteil über das Vorhandensein einer *gravis necessitas* zu bilden. Anstatt die Fälle genau abzugrenzen — und damit der Kasuistik Vorschub zu leisten —, rechneten die Schweizer Bischöfe mit der Fähigkeit der Priester, verantwortungsbewußt und selbständig zu entscheiden.¹³ Deshalb brauchten diese weder um eine Erlaubnis beim Ordinariat anzusuchen noch im nachhinein Meldung zu erstatten. Wenn die Direktiven forderten, die Geistlichen sollten „im Einverständnis mit dem Ordinarius“ vorgehen, so beinhaltete dies einfach, die Seelsorger hätten ganz allgemein im Sinn und Geist der vom Diözesanbischof gewünschten Bußdisziplin zu handeln. Das besagte praktisch: Eine Generalabsolution durfte erteilt werden, wenn bei einer Bußfeier sich zahlreiche Pönitenten einfanden, die unter den gegebenen Verhältnissen nicht zur Einzelbeichte hinzutreten konnten beziehungsweise woll-

ten,¹⁴ oder wenn es in kleineren Pfarreien Mühe machte, den Gläubigen auswärtige Beichtväter zur Verfügung zu stellen. Bei aller Weitherzigkeit in der Anwendung der Normen trachteten die Bischöfe danach, Willkür auszuschalten; sie warnen davor, „schwerwiegende Notwendigkeiten“ selber zu schaffen oder jede Bußfeier mit der sakramentalen Generalabsolution zu schließen.¹⁵

Das Dokument der Schweizer Bischöfe von 1974 über die Bußdisziplin stieß auf ein erstaunlich positives Echo im Kirchenvolk und bei den Seelsorgern.¹⁶ Den Bußfeiern mit gemeinsamem Bekenntnis und sakramentaler Generalabsolution kam eine wachsende Bedeutung zu. Geeignet, das Gewissen zu bilden, trugen sie dazu bei, das Sündenbewußtsein in unseren Pfarreien wachzuhalten. „Auf diesem Weg war es für sehr viele Katholiken möglich“, so schreiben unsere Oberhirten nach fünfzehnjähriger Erprobung der Bußordnung, „das Erbarmen Gottes ganz neu zu erfahren. Gleichzeitig trat dadurch die gesellschaftliche Dimension von Sünde und Vergebung deutlicher in den Vordergrund.“¹⁷

2. Die Zurückdrängung der Generalabsolution im Zuge der schwindenden Einzelbeichte

Angesichts des alarmierenden Rückgangs der Beichte in den Nachkonzilsjahren

¹² Ebd. 2.8.1.2.

¹³ Die zentrale Stelle in den Bußweisungen (2.8.1.3.) lautet: „Die Schweizer Bischöfe stellen fest, daß diese Situation (der schwerwiegenden Notwendigkeit) in unserem Lande eintreten kann, z. B. in der Vorbereitungszeit auf Weihnachten und Ostern. Es ist Sache der Pfarrer bzw. der *Rectores ecclesiae* zu beurteilen, ob eine Notwendigkeit vorliegt. Ihrer Verantwortung bewußt, sollen die Priester mit Klugheit und im Einverständnis mit dem Ordinarius vorgehen.“

¹⁴ Viele Gläubige zeigten sich wohl bußwillig, indem sie das Sakrament unter der Form C beehrten, nicht aber zur Form A (Einzelbeichte) zu bewegen waren (sind).

¹⁵ Bußweisungen (Anm. 9) Nr. 2.8.1.4. und 2.8.1.5.

¹⁶ J. Baumgartner, Erste Erfahrungen mit der neuen Bußordnung. Ein Situationsbericht über die Schweiz, in: SKZ 143 (1975) 709–713, 725–729; ders., Die Einführung der neuen Bußordnung in der Schweiz, in: ThPQ 125 (1977) 233–249; ders., Erfahrungen mit der neuen Bußordnung in der Schweiz, in: *Diakonia* 8 (1977) 120–125.

¹⁷ Partikularnormen zum neuen Kirchenrecht VI, in: SKZ 157 (1989) 546.

fühlte sich schon Paul VI. gegen Ende seines Pontifikates veranlaßt, das Bußsakrament (in der Form der Einzelbeichte) in Schutz zu nehmen, zum Beispiel in der Generalaudienz vom 23. März 1977. Wenn die Kirche in einzelnen besonderen Fällen die Kollektivabsolution gestatte, so handle es sich um Ausnahmen, die nicht von der persönlichen Beichte entheben.¹⁸ Ein Jahr später schärfte der Papst amerikanischen Bischöfen ein, die Pastoralnormen „*Sacramentum Paenitentiae*“ von 1972 genauestens zu befolgen, Normen, welche für den Dienst der Versöhnung in der Gesamtkirche ihre Gültigkeit besäßen. „Im Leben der Kirche darf die Generalabsolution nicht als normale Pastoraloption zum Einsatz gelangen oder als ein Mittel Verwendung finden, um irgendwelchen schwierigen Seelsorgssituationen zu begegnen. Sie ist nur in außergewöhnlichen Fällen schwerer Notlage gestattet.“¹⁹ Daß die Neubelebung der Einzelbeichte von Anfang seines Pontifikates an Johannes Paul II. ein Herzensanliegen bedeutete, erhellt aus seiner Antrittszyklika „*Redemptor hominis*“ (4. März 1979). Darin betonte der Papst, daß die Umkehr ein Akt von besonderer Tiefe sei, bei dem ein Mensch weder durch andere Menschen ersetzt noch durch die Gemeinschaft „vertreten“ werden könne, obwohl diese sich von großem Nutzen für die persönliche Bekehrung erweise. Wenn die Kirche die Praxis der individuellen Beichte verteidige, so wurzle diese ihre Auffas-

sung im Recht des Menschen „zu einer mehr persönlichen Begegnung“ mit dem gekreuzigten Christus sowie im „Recht Christi selbst hinsichtlich eines jeden Menschen, der von ihm erlöst worden ist.“²⁰ Anlässlich seiner Japanreise berief sich Johannes Paul II. vor den Bischöfen des Landes (23. Februar 1981) auf die eben angeführten Aussagen von „*Redemptor hominis*“, um ihnen die hohe Wertschätzung der Einzelbeichte als einer persönlichen Begegnung mit dem Erlöser vor Augen zu führen, während er die gemeinsame Lossprechung nur in wirklichen Ausnahmefällen angewandt wissen wollte.²¹ Dieselbe Ansicht vertrat er bei seinem Afrikaaufenthalt vor den Bischöfen Nigerias in Lagos (15. Februar 1982), wo er sich wiederum auf sein Rundschreiben bezog.²² Recht ausführlich äußerte sich der Papst zur Krise des Bußsakramentes beim Ad-limina-Besuch französischer Bischöfe (1. April 1982),²³ wobei er im Zusammenhang der Bußfeiern mit Nachdruck die „*Normae pastorales*“ von 1972 in Erinnerung rief. Der Generalabsolution dürfe man sich nur in außergewöhnlichen Umständen (physischer oder moralischer Unmöglichkeit) bedienen. „Deshalb kann man nicht auf sie zurückgreifen, um die gewöhnliche Pastoral des Bußsakramentes zu erneuern.“²⁴ In der Argumentation Johannes Pauls II. schiebt sich die individuelle Dimension des Bekenntnisses und der Lossprechung so sehr in den Vordergrund, daß der gemeinschaftliche Aspekt

¹⁸ Documentation Catholique 59 (1977) 357–358; vgl. die Ansprache Pauls VI. an die holländischen Bischöfe beim Ad-limina-Besuch am 17. 11. 1977, in: ebd. 1006.

¹⁹ Paul VI., Le sacrement de pénitence dans la doctrine de l'Eglise (20. 4. 1978), in: Doc. Cath. 60 (1978) 405–406. Vgl. die Ermahnung der Glaubenskongregation an die Bischöfe der USA in Sachen Generalabsolution (8. 2. 1977), in: Doc. Cath. 59 (1977) 297–298.

²⁰ Redemptor hominis Nr. 20. Vgl. Doc. Cath. 62 (1980) 495: Nachricht über den Papst als Beichtvater am Karfreitag 1980 in der Petersbasilika; vgl. Johannes Paul II., Dives in misericordia (30. 11. 1980) Nr. 13.

²¹ Doc. Cath. 63 (1981) 318–320: La rencontre avec les évêques (Nr. 9).

²² Ebd. 64 (1982) 247–250 (Nr. 4).

²³ Ebd. 438–441: Discours aux évêques de la région „est“.

²⁴ Ebd. Nr. 8.

des Umkehrgeschehens beinahe ganz verschwindet.²⁵

Mit der Veröffentlichung des revidierten Codex des kanonischen Rechtes (25. Jänner 1983) bahnte sich, was die Erteilung der sakramentalen Generalabsolution betrifft, eine rückläufige Entwicklung an.²⁶ Zugegeben, die vom neuen Codex verlangten Änderungen der den gottesdienstlichen Büchern beigegebenen Vorbemerkungen fielen, insgesamt gesehen, kaum ins Gewicht.²⁷ Doch macht diesbezüglich gerade die Generalabsolution eine Ausnahme: Das neue Rechtsbuch ändert mehrfach den Wortlaut der pastoralen Richtlinien von 1972 und unterzieht sie einer verengenden Relecture, „um den Ausnahmecharakter der sakramentalen Bußform C so stark wie möglich zu unterstreichen“.²⁸ Das sticht schon dadurch in die Augen, daß das Kapitel I „Feier des Sakramentes“²⁹ mit der Aussage beginnt: „Das persönliche und vollständige Bekenntnis und die Absolution bilden den einzigen ordentlichen Weg, auf dem ein Gläubiger, der sich einer schweren Sünde bewußt ist, mit Gott und der Kirche versöhnt wird.“ Nur physische oder moralische Unmöglichkeit entschuldige von einem solchen Bekenntnis.³⁰ Die Betonung der „individualis et integra confes-

sio“ zur Vergebung der Todsünden begründete die Kongregation für die Glaubenslehre in den Pastornormen 1972 mit dem Konzil von Trient, welches „das göttliche Gebot“ der Einzelbeichte feierlich bekräftigt habe. Andererseits dränge diese sich auf, weil sie „für die Seelen von großem Nutzen“ sei, wie die jahrhundertelange Erfahrung zeige.³¹

Auch die Canones 961–963, welche die Generalabsolution im einzelnen regeln, bringen gegenüber der bis dahin geltenden Disziplin einige abweichende Bestimmungen, einer Disziplin, die im Ersten Weltkrieg eingeführt und im Zweiten aufgegriffen wurde.³² Während die Normae pastorales (Nr. II) und der Ordo Paenitentiae (Nr. 31) die Möglichkeit einer allgemeinen sakramentalen Lossprechung positiv formulieren, bedient sich der Codex (can. 961§1) einer negativen Fassung: „Mehreren Pönitenten gleichzeitig kann . . . die Absolution in allgemeiner Weise nicht erteilt werden, außer . . .“ (non potest . . . nisi . . .). Somit erscheint diese Form der Versöhnung erneut als strikte Ausnahme, als eine Weise, die dem „unicus modus ordinarius“ reconciliationis nicht bei-, sondern untergeordnet ist. Es handelt sich um ein sakramentales Bußgeschehen, dessen Besonderheit —

²⁵ Vgl. die Homilie Johannes Pauls II. in der Kathedrale von Liverpool am 30. 5. 1982: Doc. Cath. 64 (1982) 593–594; unter „Bußsakrament“ versteht der Papst hier die Einzelbeichte; vgl. auch die Ansprachen bei den Generalaudienzen am 21. und 28. März 1984: Doc. Cath. 66 (1984) 466–468; die Ansprache an die kanadischen Bischöfe (am 20. September 1984) in Ottawa: ebd. 983–987 (hier 985): erneuter Hinweis auf „Redemptor hominis“ Nr. 20.

²⁶ Siehe B. Franck, *Vers un nouveau droit canonique? Présentation, commentaire et critique du Code de droit canonique de l'Eglise catholique latine révisé à la lumière de Vatican II*, Paris 1983, 136–137.

²⁷ Es handelte sich um 76 zu modifizierende Praenotanda-Nummern. Siehe S.C. pro Sacramentis et Cultu Divino, *Variationes in novas editiones librorum liturgicorum ad normam Codicis Iuris Canonici nuper promulgati introducendae*, in: *Notitiae* 206 (1983) 540–555.

²⁸ P.-M. Gy, *Les changements dans les Praenotanda des livres liturgiques à la suite du Code de Droit Canonique* (commentaire), in: ebd. 556–561 (hier 560).

²⁹ Can. 960–964.

³⁰ Can. 960. Vgl. Normae pastorales I; OPaen n. 31.

³¹ Normae pastorales I; vgl. Code de droit canonique annoté, hg. von L. de Echeverria, Paris 1989, 531.

³² Cf. Instruktion der Pönitentiarie „Ut dubia“ (25. 3. 1944), in: AAS 36 (1944) 155–156; auf sie stützten sich die Pastoralen Grundlinien „Sacramentum paenitentiae“ 1972 ab. Vgl. Code de droit canonique annoté (Anm. 31) 532; B. Dufour, *Le sacrement de pénitence et le sacrement de l'onction des malades. Commentaire des Canons 959–1007*, Paris 1989, 38–39.

gemäß dem Codex — in der Umstellung der verschiedenen Akte besteht: Die Absolution geht dem Einzelbekenntnis voraus, das weder dahinfalle noch durch eine allgemeine Beichte ersetzt werden könne. Nach dem Rechtsbuch gehört das persönliche, vollständige Sündenbekenntnis zur Substanz des Sakraments, die keinen Abstrich duldet.³³ Neben der Todesgefahr (can. 961 §1,1°) bezeichnet der Codex die „schwere Notlage“ (2°) als Grund für die Erteilung einer Generalabsolution. Allerdings brauche es zu einer „*gravis necessitas*“ mehr als einen großen Andrang von Pönitenten (etwa bei einem Fest oder einer Wallfahrt), wenn genügend Beichtväter zur Verfügung stehen könnten.³⁴ Die Bußordnung — und nicht anders die *Normae pastorales* — anerkannte: eine schwerwiegende Notwendigkeit sei vor allem in den Missionsgebieten, „aber auch an anderen Orten und bei Personengruppen, die sich in einer solchen Notlage befinden“, denkbar. Der Codex führt diese Beispiele nicht mehr an — ein zusätzlicher Hinweis darauf, daß die Generalabsolution, als höchst selten in Frage kommend eingestuft, niedergehalten werden soll.

Diese Tendenz bestätigt sich auch in dem, was das neue Rechtsbuch dem Diözesanbischof an Kompetenz in Sachen Generalabsolution einräumt. Vormalis hieß es, es bleibe dem Ortsordinarius (*Normae pastorales* Nr. V) beziehungsweise dem Diözesanbischof (*Ordo Paenitentiae* Nr. 32) nach Beratung mit (den) anderen Mitgliedern der Bischofskonferenz vorbehalten zu beurteilen, ob die Voraussetzungen

für die Spendung einer Generalabsolution erfüllt seien. In anderen als den vom Bischof umschriebenen Notlagen mußte sich der Priester vorher, wenn möglich, an den Ortsordinarius wenden, um erlaubterweise die Lossprechung zu erteilen, andernfalls den Bischof binnen kurzem darüber in Kenntnis setzen. Nach can. 961 § 2 fällt es jetzt dem Diözesanbischof zu, zunächst mit den übrigen Mitgliedern der Bischofskonferenz Kriterien aufzustellen, dann für seine Diözese zu bestimmen, ob die Voraussetzungen einer schweren Notlage vorliegen und infolgedessen sich eine sakramentale Generalabsolution rechtfertige.³⁵ Von der Entscheidungsbefugnis der Priester in außerordentlichen, nicht vorhersehbaren Notfällen steht nichts mehr im Rechtsbuch.³⁶

Wir sehen, der Ausnahmecharakter der sakramentalen Versöhnung in Form C hat sich derart zu verfestigen vermocht, daß man sich fragt, warum das Rituale überhaupt einen eigenen Ritus der Generalabsolution enthält . . . Die französischen Bischöfe, die nach dem Erscheinen der *Normae pastorales* 1972 zwei Situationen als schwerwiegende Notlagen eingestuft hatten,³⁷ sahen sich aufgrund des Codex veranlaßt, einen Rückzieher zu machen, indem sie die Bedingungen für die Kollektivlossprechung verschärften und mit einigen Wenn und Aber ausstatteten.³⁸

Zum gültigen Empfang der Generalabsolution, so statuiert can. 962 § 1, bedarf es — übrigens genauso unabdingbar wie bei einer Einzelbeichte — der rechten Disposition; außerdem müssen die Pönitenten, falls sie sich schwerer Sünden bewußt

³³ Dufour, a.a.O. (Anm. 32) 39–40.

³⁴ So schon die *Normae pastorales* Nr. III und der *Ordo Paenitentiae* Nr. 31.

³⁵ R. Weigand, Das Bußsakrament, in: L. Listl — H. Müller — H. Schmitz (Hg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechtes, Regensburg 1983, 695–697.

³⁶ Nr. 32 des *Ordo Paenitentiae* ist ersetzt durch can. 961 § 2, Nr. 40 ebd. fällt dahin. Siehe *Variationes* (Anm. 27), in: *Notitiae* 206 (1983) 550–551.

³⁷ J. Baumgartner, Die Einführung der neuen Bußordnung (Anm. 16) 238.

³⁸ Siehe B. Dufour, a.a.O. (Anm. 32) 44–45; *Code de droit canonique annoté* (Anm. 31) 532–534.

sind, den Willen haben, diese „zu gebotener Zeit“ einzeln zu beichten, das heißt „bei nächstmöglicher Gelegenheit“, vor Empfang einer weiteren Generalabsolution (can. 963), spätestens innerhalb eines Jahres (can. 989). Diese gegenüber den *Normae pastorales* (Nr. VII) und dem *Rituale* (Praenotanda Nr. 34) verschärfte Vorschrift, wonach bereits erlassene (schwere) Sünden noch zu bekennen sind, versuchte J. Visser, Konsultor der Kongregation für die Glaubenslehre, so einsichtig zu machen:

„Es geht nicht darum, von schon nachgelassenen Sünden noch einmal loszusprechen, als ob sie es nicht endgültig gewesen wären. Vielmehr handelt es sich um das Bußurteil der Kirche, die die Umkehr, ihre praktische Durchführung, besonders die Beseitigung der Gelegenheiten zur Sünde, ihre Folgen, das Ärgernis, die künftige Einstellung beaufsichtigen muß, alles Dinge, die (bei der Generalabsolution bisher) nicht beachtet worden sind, es sei denn, bestenfalls, durch sehr allgemeine Ermahnungen.“³⁹

Es fragt sich aber, ob eine derartige Kontrolle vom heutigen Menschen noch verstanden und angenommen wird, auch wenn die Priester ihre Gläubigen ausdrücklich darauf hinweisen, daß für Todsünden die Verpflichtung zum persönlichen Bekenntnis nicht zu umgehen sei.

3. Die vergebliche Verteidigung der Generalabsolution an der Bischofssynode 1983

Daß der revidierte Codex die Bußfeier mit allgemeinem Bekenntnis und Generalabsolution zurückbinden will, hat unser Blick auf die einschlägigen Bestimmungen hinreichend belegt.⁴⁰ Die einige Monate nach seiner Veröffentlichung abgehaltene Bischofssynode (29. September bis 29. Oktober 1983), die sich mit dem Thema

„Versöhnung und Buße im Sendungsauftrag der Kirche“ befaßte, würde, so war zu erwarten, daran kaum etwas ändern.⁴¹

Von den Wortmeldungen der Synodalen zur Praxis der Generalabsolution wählen wir hier einige Stimmen aus. Vor allem waren es die afrikanischen Bischöfe, die eine schöpferische Fortentwicklung des Bußwesens befürworteten, dies aufgrund der Tatsache, daß die Frohbotschaft des Friedens in der afrikanischen Seele und den einheimischen Bräuchen auf fruchtbaren Boden fällt (*pierres d'attente*). Soll das Umkehrgeschehen im afrikanischen Kontext wirklich eingewurzelt sein, muß es auf die Wiederherstellung der Harmonie mit dem gesamten Kosmos abzielen, die Gemeinschaft berücksichtigen, ja im Höchstmaß einbeziehen, den Freuden- und Festcharakter der Versöhnung zur Darstellung bringen. Im Namen der zairischen Bischofskonferenz plädierte Msgr. A. Kaseba für eine Mehrzahl von Lossprechungsformen. Um der gemeinschaftlichen Dimension besser zu entsprechen, wünschte er überdies eine Überprüfung der geltenden Disziplin, welche die Generalabsolution mit der Einzelbeichte verkoppelt, aber auch wegen des herrschenden Priestermangels. Bei aller Hochschätzung der Einzelbeichte gelte es, „im Rahmen der gemeindlichen Feier selbst Wege und Mittel zu finden, um eine ernsthafte Umkehr und Wiedergutmachung zu erreichen, nötigenfalls ohne Einzelbekenntnis.“⁴² Ausgehend von der geringen Zahl von Priestern, zog der Obere der Lyoner Missionare R. M. Gay die Früchte in Zweifel, welche die Beichtpraxis gemäß Arbeitspapier abwerfe. Es handle sich um

³⁹ J. Visser, *Le recenti norme circa l'assoluzione comunitaria*, in: *Seminarium* 25 (1973) 572–596.

⁴⁰ Vgl. *L'absolution générale selon le nouveau Code de droit canonique. Extrait du rapport du Circulus minor de langue latine* (an der Bischofssynode 1983 in Rom), in: J. Potin (Hg.), *Synode des évêques*, Rome 1983. *La pénitence et la réconciliation dans la mission de l'Eglise*, Paris 1984, 217–221.

⁴¹ Siehe J. Tomko, *La préparation du Synode des évêques*, in: *Doc. Cath.* 65 (1983) 285–287.

⁴² J. Potin, a.a.O. (Anm. 40) 40–42 (hier 42).

eine Dauernotlage, so daß die anlässlich einer Generalabsolution urgierte Pflicht, die schweren Sünden nachträglich noch zu beichten, beim Pönitenten den Eindruck hinterlasse, die Aussöhnung nicht voll erlangt zu haben. „In solchen Situationen sieht man nur schwerlich ein, wie der Zelebrant jedesmal die Notwendigkeit dieser ‚anderen Beichte‘ in Erinnerung rufen soll — was er mit der einen Hand gibt, nimmt er mit der anderen zurück.“ Deshalb wirft der Synodale einige Fragen auf: Ist die Beichte mit Einzellössprechung wirklich der einzige Ort der vollen Verwirklichung des Sakramentes der Versöhnung? Muß man die Form der Generalabsolution als einen weniger vollkommenen Vollzug des sakramentalen Zeichens betrachten, als einen Vollzug, dem ein wesentliches Element fehlt? Jedenfalls hält Père Gay dafür: Die liturgisch-gemeinschaftliche Feier der Versöhnung entspricht einem echten Bedürfnis der christlichen Gemeinden in der heutigen Welt.⁴³

Neben den afrikanischen Vertretern setzen sich die kanadischen Bischöfe kraftvoll für eine Aufwertung der Generalabsolution ein. Unter den Feierformen des Sakramentes, so erklärte B. Blanchet, Bischof von Gaspé,⁴⁴ hebe insbesondere der „*Ordo ad reconciliandos paenitentes cum confessione et absolutione generali*“

die gemeinschaftliche Seite der Versöhnung hervor, eine Dimension, „die zu privilegieren die Liturgiekonstitution (Artikel 27) uns einläßt“. Trotz der Vorzüge dieser Bußform⁴⁵ hätten sich die offiziellen kirchlichen Verlautbarungen ihr gegenüber nur mit Zurückhaltung geäußert. Aus mehreren Gründen dränge sich jedoch das Weiterstudium der Voraussetzungen für die Praxis der Kollektivbeichte und -absolution auf. Zunächst von der Geschichte her, denn diese zeige, daß es im Verlauf der Jahrhunderte drei Bußsysteme gegeben hat.⁴⁶ Bezüglich des Vollzugs des Heilszeichens liege es also an der Kirche, „die Formen dieses Sakramentes zu umschreiben und, je nach Epoche, den jeweiligen Bedürfnissen des Volkes Gottes anzupassen“. Ohne irgend etwas vom sakramentalen Dienst der Versöhnung preiszugeben, wäre es der Kirche möglich, eine neue Form der Bußbegehung anzuerkennen. Die Frage weiterzuverfolgen, lege sich ferner von den Ostkirchen her nahe, deren sakramentales Handeln die katholische Kirche billigt. Hinsichtlich des Bußsakramentes habe sich bei ihnen sowohl der individuelle als auch der gemeinschaftliche Vollzug eingebürgert.⁴⁷ Was (drittens) die Schwierigkeiten betrifft, die sich aus den Erklärungen des Konzils von Trient ergeben — die Notwendigkeit des Einzelbekenntnisses aller schweren Sün-

⁴³ Ebd. 66—69.

⁴⁴ Ebd. 103—107.

⁴⁵ Sie fördert das gemeinsame Stehen zur Sünde; sie verhilft zur Wahrnehmung der sozialen und politischen Dimensionen der Sünde; sie sammelt die Gemeinde, die von Gott in ihrer Taufberufung erneuert wird; sie ermöglicht, daß die Gläubigen miteinander bekennen, ein Volk von begnadeten Sündern zu sein; sie bietet die Chance, gelockerte oder abgebrochene Beziehungen neu zu beleben und mit anderen das Geheimnis der Versöhnung zu leben, kurz und gut, zu erfahren, was Kirche ist.

⁴⁶ Kanonische Buße, Tarifbuße, Ohrenbeichte. Vgl. C. Vogel, *Le pécheur et la pénitence dans l'Eglise ancienne*, Paris 1966; ders., *Le pécheur et la pénitence au moyen âge*, Paris 1969.

⁴⁷ J. Potin, a.a.O. (Anm. 40) 106: „Während bei den Byzantinern die Bußdisziplin sich in der individuellen Form abspielt, verbunden mit dem Einzelbekenntnis der Sünden, haben die Kirchen Ägyptens und Syriens die individuelle Form erst seit dem zwölften Jahrhundert gekannt; die nestorianische Kirche ihrerseits praktiziert nur die gemeinschaftliche Form. Beigefügt sei, daß in manchen dieser Kirchen der Einzelbeichte nicht immer dieselbe Bedeutung wie den gemeinschaftlichen (Buß-) Feiern zukam, besonders im Mittelalter. Außerdem erlangten das vollständige Sündenbekenntnis und die rechtliche Verpflichtung, die schweren Sünden zu beichten, nie jenes Gewicht wie im Westen.“

den entspringe „göttlichem Recht“ —, sind nach Msgr. Blanchet die tridentinischen Canones im Kontext der Reformation auszulegen, welche die private Form des Sakramentes bekämpfte. „Unmöglich, das Konzil von Trient als Autorität anzurufen, um die Verwirklichung einer Bußform mit allgemeinem Bekenntnis und allgemeiner Lossprechung zu verhindern.“ Und schließlich, so Msgr. Blanchet, enthält die Bußform C alle für das Sakrament erforderlichen Elemente,⁴⁸ weshalb es nicht angeht, sie gegen die persönliche Beichte auszuspielen; beide Formen ergänzen sich. „Diese Bußgottesdienste (mit Generalabsolution) ermöglichen es zahlreichen Gläubigen, am Fest der Versöhnung die Freigebigkeit Gottes zu entdecken, seine bedingungslose Liebe zu verkünden und zu feiern.“ Die Stellungnahme des Bischofs von Gaspé mündet aus in die Empfehlung, im Hinblick auf eine Ausweitung der Praxis der Generalabsolution der Frage weiterhin auf den Grund zu gehen.

Als Sprecher der kanadischen Bischofskonferenz unterzog Msgr. M. Gervais, Bischof von London/Kanada, die drei im Rituale angebotenen sakramentalen Bußformen einer Prüfung und Bewertung.⁴⁹ Die herkömmliche Form, welche immer weniger dem religiösen Empfinden der jüngeren Christen, ja selbst der älteren Generation entspreche, könne allein kaum mehr die Bedürfnisse der Gläubigen bei ihrem Umkehrbemühen befriedigen. Die Form B (Bußfeier mit eingebauter Einzelbeichte), wie segensreich sie sich bei kleineren Gruppen auch auswirken möge, verhindere in den meisten Fällen eine echte Begegnung zwischen Priester und Pöni-

tent. Die Form C bewährte sich aufgrund folgender Vorzüge:

„1. Sie drückt klar die menschenfreundliche Initiative Gottes aus und das Entgegenkommen der Kirche beim Dienst der Versöhnung. 2. Sie ermuntert jene Menschen zu einem Neubeginn, die von der sakramentalen Praxis Abstand genommen haben. 3. Sie hilft vielen Gläubigen, den Sinn des Sakraments wiederzuentdecken; anderen eröffnet sie erneut den Zugang zur Einzelbeichte. 4. Sie schafft ein Klima des Friedens und des Vertrauens in die grenzenlose Barmherzigkeit des Herrn; dadurch wirkt sie gewissen unliebsamen oder gar quälenden Erfahrungen im Beichtstuhl wohlthuend entgegen. 5. Sie treibt die Christen, die keine schweren Sünden begangen haben, um, so daß sie sich durch das Evangelium beunruhigen lassen und das Erbarmen Gottes erfahren.“⁵⁰

Die Bischöfe Kanadas wünschen anschließend, a) die Bußfeier mit allgemeiner Lossprechung bei besonderen Gelegenheiten und in den liturgisch geprägten Zeiten (Advent, Fastenzeit) anwenden zu dürfen; b) daß man die Beichtpflicht für schwere Sünden nach empfangener Generalabsolution noch einmal studiere und aus der Sicht der Seelsorge neu formuliere, wobei die Komplementarität der beiden Formen aufzuzeigen sei.

Nach Ansicht der Bischofskonferenz Indonesiens müßte die Kirche, in deren Kompetenz es liege, nach geeigneten Weisen der Sakramentspendung zu suchen, die gemeinschaftliche Form des Bekenntnisses und der Buße vermehrt in Anschlag bringen, zumal in einer Gemeindebeichte die sozial-kirchliche Dimension des Sakramentes der Versöhnung deutlicher hervortrete.⁵¹ Dasselbe Anliegen verfocht der Bischof der Inseln des Indischen Ozeans, Msgr. G. Aubry. Eine Generalabsolution schalte die persönliche Dimension keineswegs aus, da die Lossprechung

⁴⁸ Das Bekenntnis, obwohl allgemein und kollektiv, die Absolution, die Genugtuung.

⁴⁹ J. Potin, a.a.O. (Anm. 40) 107–111.

⁵⁰ Die Gefahr der Form C liege darin, daß die Pönitenten gleichsam einen magischen Gebrauch von der Generalabsolution machten und sich um die wahre Umkehr herumdrückten.

⁵¹ Msgr. A. Sinaga, Bischof von Sibolga, in: J. Potin, a.a.O. (Anm. 40) 130–133.

nicht einer Masse gelte, sondern jeder einzelnen Person der Gruppe. Jedenfalls dürften die bestehenden Normen eine gesunde Kreativität nicht abblocken, sondern sollten Raum für unterschiedliche Lösungen, je nach Regionen und Kontinenten, belassen.⁵²

Das Thema der vom Rituale vorgesehenen Form C (Bußfeier mit Generalabsolution) sei von zahlreichen Synodenvätern angesprochen worden, erklärte Kardinal C. M. Martini in seinem zweiten Bericht (10. Oktober 1983).⁵³ Die voneinander abweichenden Standpunkte rührten von den unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten her, die je nachdem zur Ausweitung oder Einschränkung dieser Bußweise raten. Zugunsten der Generalabsolution führte man u. a. diese Argumente ins Feld: die geringe Zahl der Priester, psychologische Gegebenheiten (etwa Hemmungen vor dem Einzelbekenntnis), gutgestaltete Feiern könnten den Zugang zur Beichte wieder ermöglichen.⁵⁴ Angesichts der Verpflichtung, schwere Sünden nachträglich noch einzeln zu bekennen, gaben afrikanische Bischöfe zu bedenken, es sei quasi ein Ding der Unmöglichkeit, ihren Leuten beizubringen, weshalb eine schon nachgelassene Sünde noch gebeichtet werden müsse. „Alle Wortmeldungen der Väter zeigen“, so Kardinal Martini, „daß eine postsynodale pastorale Besinnung über die Bedingungen und Formen der Ge-

neralabsolution sich aufdrängt, damit diese wirklich zum Nutzen der Gläubigen ausschlägt, ohne der Einzelbeichte Abtrag zu tun.“⁵⁵

4. Die Marginalisierung der Generalabsolution im Anschluß an die Bischofssynode

An der Synode selber erregte die längere Intervention Kardinal J. Ratzingers (6. Oktober 1983) Aufsehen.⁵⁶ In seiner Eigenschaft als Präfekt der Glaubenskongregation verbreitete er sich zu den in den *Normae pastorales* 1972 über die Erteilung der Generalabsolution erlassenen Bestimmungen. Zunächst skizzierte er deren Werdegang. Sie lägen auf der Linie des Konzils von Trient, welches festhalte, es sei *iure divino* notwendig, alle Todsünden zu beichten, um die Vergebung zu erlangen.⁵⁷ Wie ist dieses „göttliche Recht“ zu verstehen? Diesbezüglich hätte man in der bewegten nachkonziliaren Phase Theorien entwickelt, wonach es sich hier nicht um ein *ius divinum* im eigentlichen Sinne handle. Deshalb bleibe es der Kirche anheimgestellt, die Disziplin zu ändern. Weil die Übung der Ohrenbeichte stark abgenommen habe, ja mancherorts beinahe ganz verschwunden sei, komme der Frage hoher Aktualitätswert zu. Nachdem der Kardinal sehr kurz auf die Schwierigkeit eingegangen war, war-

⁵² Ebd. 137–140. Vgl. *Msgr. Verschuren*, Bischof in Helsinki ebd. 175–179: Die Konferenz der skandinavischen Bischöfe hoffe, „daß die sakramentale Generalabsolution sich im Leben der Kirche allgemein durchsetzt, damit der Geschenkcharakter des Bußsakraments besser zutage tritt. Sie bittet ferner, man möge dahin wirken, daß nicht alle Pönitenten verpflichtet sind, ihre schweren Sünden einzeln zu einem bestimmten Zeitpunkt zu beichten. So wäre eine Pastoral denkbar, welche die Pönitenten nach und nach dazu brächte, das Bußsakrament voll zu bejahren.“

⁵³ Ebd. 193–215 (hier 212–213).

⁵⁴ Einzelne Synodalen befürchteten das Verschwinden der Einzelbeichte, falls die Generalabsolution um sich greife.

⁵⁵ Ebd. 213. Vgl. *U. Ruh*, Gehversuche in Sachen Buße. Die sechste Vollversammlung der Bischofssynode, in: *HerKorr* 37 (1983) 568–573.

⁵⁶ Text in: *Doc. Cath.* 65 (1983) 992–994; *Potin*, a.a.O. (Anm. 40) 180–187. Der Präfekt der Kongregation für die Glaubenslehre überschritt die den Vätern zugestandene Redezeit (acht Minuten) erheblich und sprach über eine halbe Stunde lateinisch.

⁵⁷ DS 1707.

um es nach erhaltener Generalabsolution noch der Beichte der schweren Sünden bedürfe, wandte er sich dem Problem zu: Ist das persönliche Bekenntnis ein wesentliches Element dieses Sakraments, ein Element, das außer im Notfall nie fehlen darf? Nach erneutem Studium der Materie sei die Kongregation zum Schluß gelangt: „Sowohl gemäß der anthropologischen als auch der theologischen Struktur dieser Wirklichkeit ‚Umkehr-Buße‘ erweist sich das Element des persönlichen Bekenntnisses als innerlich notwendig, wie das Konzil von Trient es mit der Rede vom ‚göttlichen Recht‘ gegen die Lehre Calvins ausgedrückt hat.“ Die rein disziplinäre Interpretation des Ausdrucks *de iure divino* sei „ganz und gar inakzeptabel“, weil falsch, und zwar von der Geschichte wie von der Sache her.

Trotz der Intervention Ratzingers wird man kaum behaupten können, die Frage sei ein für allemal erledigt, geht es doch zuerst schlicht und einfach um einen geschichtlichen Sachverhalt: Was meinten die Väter von Trient an dieser Stelle mit dem *ius divinum*?⁵⁸ Gewiß brauche es angepaßte Feierformen der Buße, erklärt der Präfekt der Glaubenskongregation; gewiß sei die pastorale Phantasie unentbehrlich, doch betrachte er die Zuhilfenahme der allgemeinen Lossprechung über die in den Normen beschriebenen Notfälle hinaus als eine Flucht, als pastorale Phantasielosigkeit, als Gefahr, die zur Entpersönlichung und zum Kollektivismus führe . . .

Wie sehr die prekäre Situation der Einzelbeichte und das Aufkommen der Generalabsolution die römischen Stellen beschäf-

tigten und zu einer „konzertierten Aktion“ bewogen, beweist auch die Thematik „Versöhnung und Buße“, welche die Internationale Theologenkommission an ihrer ordentlichen Sitzung im Jahre 1982 auf Wunsch des Generalsekretärs der Bischofssynode (J. Tomko) behandelte.⁵⁹ Bezüglich der Beichtpflicht bei schweren Sünden verfiel auch dieses Gremium die Notwendigkeit „göttlichen Rechts“, das heißt gemäß dem Heilswillen Gottes. „Die vollständige Beichte der Todsünden gehört notwendigerweise, *iure divino*, zum Bußsakrament; sie entzieht sich also dem freien Ermessen des Pönitenten, ebenso der Verfügungsgewalt in der Kirche.“⁶⁰ Dieser obliegt es vielmehr, dafür zu sorgen, daß in Ausnahmesituationen, in denen das Einzelbekenntnis entfällt, die Beichte der Todsünden nachgeholt wird. Weil Trient auf die sündentilgende Kraft der (vollkommenen) Reue (*contritio*) verweise — sie bewirke die Versöhnung mit Gott, wenn sie das *votum sacramenti* (und damit auch das *votum confessionis*) einschließe⁶¹ —, empfehle es sich in den meisten pastoralen Notlagen, auf diese Möglichkeit anstatt auf die Generalabsolution zurückzugreifen, „da es psychologisch so dem Großteil der Gläubigen leichter fallen dürfte, die Verpflichtung zur späteren persönlichen Beichte zu begreifen“.⁶²

Das Festhalten an der Verbindlichkeit des individuellen Bekenntnisses der schweren Sünden reicht also so weit, daß die Internationale Theologenkommission die vollkommene Reue, einen individuellen Frömmigkeitsakt, bei weitem einer gemeinschaftlichen Bußfeier mit allge-

⁵⁸ Z. B. leuchtet die Behauptung nicht ein, daß bei einer Generalabsolution die persönliche Zuwendung des Bußsakramentes an jeden Pönitenten nicht gewährleistet sei.

⁵⁹ Der Bericht in der französischen Urfassung, unter dem Datum vom 29. 6. 1983 veröffentlicht, findet sich in: *Doc. Cath.* 65 (1983) 1158—1169.

⁶⁰ B, IVc, 6.

⁶¹ DS 1677.

⁶² C, II, 4.

meiner Lossprechung — welcher Ritus immerhin vom Ordo Paenitentiae angeboten wird — vorzieht. Dadurch verstrickt sie sich aber in Widersprüche, denn sie erklärt im Blick auf die Bußgeschichte, in der Disziplin und Pastoral der Versöhnung habe die Kirche einen großen Freiheitsraum bewahrt; die gegenwärtige Krise der Buße und des Bußsakramentes lasse sich nicht durch eine einzige Bußform überwinden⁶³ — versucht jedoch gleichzeitig, die Einzelbeichte mit allen Mitteln zu retten und die Generalabsolution dermaßen zu erschweren, daß sie, als Ausnahmefall der Ausnahmefälle hingestellt, in der seelsorglichen Praxis kaum mehr eine Chance besitzt.

Angesichts der römischen Gegnerschaft bestanden keine großen Aussichten, daß in dem im Anschluß an die Bischofssynode 1983 erschienenen Apostolischen Schreiben (2. Dezember 1984)⁶⁴ das von manchen Synodenvätern vorgetragene Anliegen der Generalabsolution eine positive Würdigung fände. Im zweiten Kapitel des dritten Teils („Das Sakrament der Buße und Versöhnung“), wo Johannes Paul II. „einige grundlegende Glaubensüberzeugungen“ bekräftigt, heißt es an vorderster Stelle: „Die erste Grundüberzeugung besteht darin, daß für den Christen das Bußsakrament — nach dem Kontext die Einzelbeichte — der ordentliche Weg ist, um Vergebung und Nachlaß seiner schweren Sünden zu erlangen, die nach der Taufe begangen worden sind.“⁶⁵

Die nachkonziliare Liturgieerneuerung berechtige „zu keinerlei Illusion und Änderung in dieser Richtung“. Man dürfe nicht vergessen, daß die Generalabsolution „keine normale Form (des Sakramentes der Versöhnung) werden darf“, daß sie nur in „schweren Notlagen“ in Frage komme, wobei einmal mehr die Pflicht „zur persönlichen Beichte der schweren Sünden vor dem Empfang einer weiteren Generalabsolution“ eingeschränkt wird. Dem Bischof allein stehe es in seiner Diözese zu, zu befinden, ob die für den Gebrauch der Generalabsolution aufgestellten Bedingungen konkret gegeben sind: eine „schwerwiegende Gewissensentscheidung“. Es müsse stets eine pastorale Sorge bleiben, „jene Bedingungen zu schaffen und zu gewährleisten, daß auch diese dritte Form die von ihr erhofften geistlichen Früchte erbringen kann“. Trotz aller Wenn und Aber rechnet offenbar der Papst damit, daß die Geistlichen die Generalabsolution tatsächlich dann und wann anwenden . . . Im gesamten hinterläßt das Dokument aber den Eindruck, als ob sich die tiefsitzende Bußkrise vor allem durch die Aufwertung der Einzelbeichte beheben lasse, auf die die Gläubigen „ein unverletzliches und unveräußerliches Recht“ hätten. An diesem Recht zweifelt aber ohnedies niemand. Die Frage ist vielmehr, ob die Gläubigen davon in ihrer Situation auch Gebrauch machen können oder wollen.

⁶³ B, IVb, 3.

⁶⁴ Reconciliatio et paenitentia, in: SKZ 153 (1985) 5—31.

⁶⁵ Nr. 31, I. Dasselbe wird wiederholt in Nr. 32 und 33.